

SATZUNG

des

Sport-Club ROT-WEIß LINTORF 1928 E.V.



Inhalt

	Präambel	4
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	4
§ 3	Gemeinnützigkeit	5
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	5
§ 5	Vereinsmitgliedschaft	5
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	6
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8	Ausschluss von Mitgliedern	6
§ 9	Wiederaufnahme nach Ausschluss	7
§ 10	Ehrenmitglieder	7
§ 11	Pflichten der Mitglieder	7
§ 12	Festsetzung der Beiträge	8
§ 13	Stimmberechtigung, Wählbarkeit	8
§ 14	Vereinsorgane	8
§ 15	Mitgliederversammlung	8
§ 16	Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 17	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 18	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 19	Abstimmungen	10
§ 20	Wahlen	10
§ 21	Anträge	10
§ 22	Satzungsänderungen	10
§ 23	Protokollierung der Beschlüsse	11
§ 24	Ordnungen	11
§ 25	Der geschäftsführende Vorstand	11
§ 26	Der Gesamtvorstand	12
§ 27	Enthebung vom Amt, Ernennung von Ersatzmitgliedern	13
§ 28	Ehrenvorsitzende	13
§ 29	Ausschüsse	13
§ 30	Abteilungen	13
§ 31	Vereinsjugend	14
§ 32	Amts-dauer	14
§ 33	Kassenprüfung	14

§ 34	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit	14
§ 35	Haftung	15
§ 36	Auflösung des Vereins	16
§ 37	Gültigkeit dieser Satzung	16

Präambel

Der Verein *Sport-Club Rot-Weiß Lintorf 1928 e.V.* gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt für religiöse, weltanschauliche und ethnische Toleranz und Neutralität ein. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und jede Form des politischen Extremismus.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der *Sport-Club Rot-Weiß Lintorf 1928 e.V.* mit Sitz in Ratingen ist unter der Nummer VR 20674 in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - i. des Sports;
 - ii. insbesondere des Jugendfußballs.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - i. die Organisation eines geordneten Übungs- und Spielbetriebes, einschließlich des Freizeitsports;
 - ii. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
 - iii. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - iv. die Errichtung von Sportanlagen;
 - v. die Organisation und Durchführung von Ferienprojekten und Freizeiten;
 - vi. die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied:
 - i. im Stadtsportbund Ratingen;
 - ii. im Fußballverband Niederrhein.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Ein- und Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen:
 - i. aktiven Mitgliedern;
 - ii. passiven Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (3) Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht, nehmen aber am Vereinsleben teil. Für sie steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist in Textform oder, bei aktiven Spielern, per Einschreiben an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist dabei die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Austritt ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - i. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - ii. wegen rückständiger Beitragszahlungen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - iii. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - iv. wegen Verleumdung von Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern oder Übungsleitern des Vereins.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Anträge sind von Antragssteller zu begründen. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.

- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der etwaigen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist vom geschäftsführenden Vorstand mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Wiederaufnahme nach Ausschluss

Ein nach § 8 dieser Satzung einmal ausgeschlossenes Mitglied kann auf Antrag wieder aufgenommen werden, wenn der Gesamtvorstand es befürwortet und die Mitgliederversammlung die Aufnahme bestätigt.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Es wird von allen Mitgliedern erwartet, dass sie sich am Vereinsleben beteiligen und in ihrem Verhalten in jeder Weise das Ansehen des Vereins wahren.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (3) Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsordnung oder gegen Anweisungen und Entscheidungen der Vorstandsmitglieder, der Mitarbeiter oder der Übungsleiter verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, durch den Gesamtvorstand mit folgenden Strafen belegt werden:
 - i. eine Ermahnung;
 - ii. eine Verwarnung;
 - iii. ein maximal sechsmonatiger Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung in Textform mitzuteilen. Die Strafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Strafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu.

§ 12 Festsetzung der Beiträge

- (1) Der jährliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können ausschließlich auf Antrag des Gesamtvorstandes geändert werden.
- (2) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 13 Stimmberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt, und zwar mit je einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abgabe von Stimmen für Abwesende ist nicht zulässig.
- (2) Jedes volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglied ist wählbar für alle Ämter des Vereins.
- (3) Innerhalb der Vereinsjugend sind Stimmrecht und Wählbarkeit durch die Jugendordnung geregelt.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht länger als ein Jahr im Rückstand sind.

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- i. die Mitgliederversammlung;
- ii. der geschäftsführende Vorstand;
- iii. der Gesamtvorstand.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - i. auf Beschluss des Gesamtvorstandes;
 - ii. wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragt hat.

- (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Einladung folgenden Tag.
- (3) Auf der Homepage und in den Sozialen Medien des Vereins ist auf die Versammlung hinzuweisen.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- i. die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
 - ii. die Entgegennahme der Haushaltsplanung;
 - iii. die Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte;
 - iv. die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - v. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
 - vi. die Wahl der Kassenprüfer;
 - vii. die Bestätigung des Jugendleiters;
 - viii. die Beschlussfassung über Anträge;
 - ix. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden;
 - x. die Beschlussfassung über Berufungen bei Vereinsausschlüssen;
 - xi. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie Änderung der Ordnungen;
 - xii. die Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
- (2) In einer ordentlichen Mitgliederversammlung, in der keine Vorstandswahlen stattfinden, gilt die Entlastung nur insoweit, als sie die Kassengeschäfte betrifft.

§ 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

§ 19 Abstimmungen

Sofern die Satzung keine besondere Stimmenmehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (2) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- (3) Der Wahlvorgang richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 21 Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand zugehen. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.
- (2) Über Anträge, die noch nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.
- (3) Anträge, die innerhalb der in der Satzung vorgesehenen Frist vor der Mitgliederversammlung eingehen, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Die ergänzte, neue Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen abändern, ergänzen oder fortführen, sind zugelassen.
- (5) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist zur eigenständigen Anpassung der Satzung ermächtigt, wenn:

- i. Auflagen oder Vorgaben des Registergerichts oder anderer Behörden dies erforderlich machen;
 - ii. es sich um redaktionelle Änderungen handelt, die den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nur unwesentlich abändern.
- (3) Jede Änderung wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 23 Protokollierung der Beschlüsse

Über den wesentlichen Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 24 Ordnungen

- (1) Der Verein erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben Ordnungen.
- (2) Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind für alle Vereinsorgane und Mitglieder verbindlich.
- (3) Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist zur eigenständigen Anpassung der Ordnungen ermächtigt, wenn es sich um redaktionelle Änderungen handelt, die den Charakter der jeweiligen Ordnung nur unwesentlich abändern. Für die Jugendordnung obliegt dieses Recht ausschließlich dem Jugendvorstand.
- (5) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 25 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Kassierer und mindestens zwei, höchstens aber drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Die Aufgabenverteilung und die Funktionsbeschreibung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes regelt dieser selbst.
- (5) Er informiert den Gesamtvorstand laufend über seine Tätigkeiten.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens aber alle 6 Wochen.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsjugend, der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 26 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - i. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
 - ii. bis zu drei weiteren Mitgliedern;
 - iii. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend (Jugendleiter).
- (2) Der Vorsitzende der Vereinsjugend wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - i. die Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge;
 - ii. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
 - iii. der Ausschluss von Mitgliedern und die Verhängung von Sanktionen;
 - iv. die kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
 - v. die Antragstellung an die Mitgliederversammlung auf Festsetzung oder Änderung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
- (4) Der Gesamtvorstand regelt die Finanzangelegenheit des Vereins im Rahmen der Finanzordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.
- (5) Die Aufgabenverteilung und die Funktionsbeschreibung innerhalb des Gesamtvorstandes regelt dieser selbst.
- (6) Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen oder abberufen. Für herausgehobene Aufgaben kann er zudem Beauftragte benennen.
- (7) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Abteilungen gründen, neu gliedern oder auflösen.
- (8) Er ist befugt, jede Entscheidung zu treffen, welche er in Wahrung der Vereinsinteressen für notwendig erachtet.
- (9) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden regelmäßig statt, und zwar mindestens alle drei Monate.

§ 27 Enthebung vom Amt, Ernennung von Ersatzmitgliedern

- (1) Der Gesamtvorstand ist nach Abstimmung berechtigt, die Amtsenthebung eines Mitgliedes wegen grober Pflichtverletzung oder vereinsschädigenden Verhaltens vorzunehmen. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Der Beschluss über die Amtsenthebung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Im Falle eines Ausscheidens des Vorsitzenden der Vereinsjugend ist ausschließlich der Jugendvorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu besetzen. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 28 Ehrenvorsitzende

- (1) Persönlichkeiten, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben und ein Vorstandsamt bekleidet haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (2) Ehrenvorsitzende werden zu allen Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen. Sie haben dort beratende Stimme.
- (3) Ehrenvorsitzende zählen zu den Ehrenmitgliedern.

§ 29 Ausschüsse

- (1) Für den Wettkampfsport wird ein Spielausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Spiel- und Rechtsordnung.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen oder abberufen werden.

§ 30 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (4) Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln.

§ 31 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Ihr gehören auch alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitglieder an. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind:
 - i. die Jugendversammlung;
 - ii. der Jugendvorstand.
- (3) Näheres regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen.

§ 32 Amtsdauer

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 33 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren, wobei ein Kassenprüfer und ein potenzieller Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein potenzieller Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist nicht möglich.
- (2) Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassierer der Vereinsjugend können nicht als Kassenprüfer tätig sein.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen im Rahmen des Jahresabschlusses einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 34 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage

beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- (5) Nur der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 35 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 36 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendfußballs zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt nur auf Beschluss des Gesamtvorstandes, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, mit der Maßgabe es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendfußballs zu verwenden.
- (6) Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 37 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.10.2021 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisher gültige Satzung des Vereins tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.